



Müllabfuhrordnung

Gemeinde Itter - Dorfplatz I ,6305 Itter

Telefon 0043 5335 3590, Fax DW 20

Itter, 27. November 2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Itter hat in seiner Sitzung am 26. November 2018 auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung von LGBl. Nr. 32/2017, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten - im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle - sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Itter gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen:
 - a) gefährliche Abfälle;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 70/2017. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, dass ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle (Wertstoffe) sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) Sonstige Abfälle sind alle dem Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde, die mit LKW befahrbaren Wegen erschlossen sind. Das gilt nicht für jene Grundstücke, bei denen aufgrund ihrer Lage die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen (Recyclinghof, Grünschnitzzwischenlager am Bauhof und Sperrmüllabgabestelle der Firma Daka) zu bringen sind.
 - d) Sollte die Zufahrt des Müllwagens bis zur Grundstücksgrenze nicht möglich sein, so ist der Müllbehälter an der von der öffentlichen Müllabfuhr zu benennenden öffentlichen Verkehrsfläche zum gegebenen Zeitpunkt aufzustellen.
 - e) Nicht zum Abfuhrbereich gehören folgende Gebiete bzw. Wohnobjekte. Diese haben die Restmülltonnen und die Restmüllsäcke an die im folgenden angeführten Restmüllsammelstellen zu bringen:

Restmüllsammelstellen:

Sammelstelle Gries, Parkplatz Gasthof Grieswirt , Brixentaler Straße 5:	Adresse: Riesberg 1
Sammelstelle Sportplatz , Lindenboden 1	alle dahinterliegenden Objekte
Sammelstelle Gasthof „Schlossblick“ , Salvenberg 1	Adresse: Salvenberg 2
Sammelstelle Laimingerkurve für Scherzerweg	alle Objekte am Scherzerweg
Sammelstelle „Hofbichl“ , Salvenberg 17	Adressen: Salvenberg 21 und 19
Sammelstelle „Itterer Wirtseck“	Adressen: Rosenweg 1 und 2
Sammelstelle Grünholzbrücke	Adressen: Am Grünholzbach 67, 68, 69 und 70
Sammelstelle Abzweigung „Oberlitzl“	Adressen: Schwendter Weg 36 u. 38
Sammelstelle Hochbehälter Schwendt	Alle Objekte des Straßenverlaufes Barmerberg oberhalb des Hochbehälters Schwendt
Sammelstelle „Sauangerbrücke“	Adressen: Schwendter Weg 42 u. 44
Sammelstelle oberhalb Haus Mühlal 37	Adressen: Mühlal 43, 45, 47, 49
Sammelstelle Brücke „Mühlalschmied“	Adresse: Mühlal 31
Sammelstelle Grafenweg, 6361 Hopfgarten	Gesamter Straßenverlauf Bruggberg, Itter

§ 4 Festlegung der Art und Größe der Müllbehälter, Beschaffung

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
 - a) für den Restmüll, Restmülltonnen: 90, 120 und 240 Liter Fassungsvermögen
 - b) Restmüllgroßbehälter — 1.100 Liter Fassungsvermögen
 - c) Restmüllsäcke mit dem Aufdruck „Restmüll Gemeinde Itter“ — 70 Liter Fassungsvermögen. Diese sind ausschließlich bei der Gemeinde Itter von den Eigentümern (außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Liegenschaften) laut § 3 zu beziehen.
 - d) Für ein Wohnobjekt mit zwei oder mehr Haushalten und einem gemeinsamen Rechnungsempfänger bzw. Abgabepflichtigen wird die Verwendung einer Mülltonne gestattet. Dabei ist zu beachten, dass dann eine Unterscheidung der Müllmenge für die einzelnen Haushalte nicht möglich ist.
- 2) Für die Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen sind zu verwenden:
 - Maisstärkesäcke 8 Liter Fassungsvermögen für Einzelhaushalte
 - Maisstärkesäcke 120 Liter Fassungsvermögen in der Biotonne für Gastronomie und Wohnanlagen
- 3) Die Müllsäcke, Mülltonnen und Müllcontainer werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- 4) Sollten der Gemeinde vom Müllabfuhrunternehmen andere Behälter vorgeschrieben werden, sind von den Grundstückseigentümern diese anzukaufen und in Verwendung zu nehmen.
- 5) Die vorgeschriebene MINDESTABGABE pro Jahr zum Stichtag 15. Jänner und 5. Juli beträgt:

5.1. Für den Restmüll:

a) Haushalte		
Haushalt mit 1 Person	100 %	30 kg
Haushalt mit 2 Personen	190 %	57 kg
Haushalt mit 3 Personen	260 %	78 kg
Haushalt mit 4 Personen	310 %	93 kg
Haushalt mit 5 Personen	360 %	108 kg
Haushalt mit 6 Personen	410 %	123 kg
Ab 7 Personen Erhöhung	um je 50 %	

b) Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe:		
Je Gästenächtigung privat	0,07 kg	
Je Gästenächtigung gewerblich	0,07 kg	
Je Sitzplatz *	15 %	4,5 kg

*wobei die angegebene Anzahl von Gästebetten bei der Sitzplatzberechnung in Abzug gebracht wird.

c) Beschäftigte:		
Pro Beschäftigten	20 %	6 kg

d) Campingplatz *		
Pro Standplatz bzw. Chalets	90 %	27 kg

*Das Mindestvolumen errechnet sich aus der Anzahl der Standplätze.

5.2. **Für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle:** 4 Liter pro Woche (=100 %).

Die Mindestabgabe für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle entfällt, wenn nachweislich Eigenkompostierung betrieben wird.

a) Haushalte	
Haushalt mit 1 Person	100 %
Haushalt mit 2 Personen	190 %
Haushalt mit 3 Personen	260 %
Haushalt mit 4 Personen	310 %
Haushalt mit 5 Personen	360 %
Haushalt mit 6 Personen	410 %
Ab 7 Personen Erhöhung	um je 50 %

b) Beschäftigte	
Pro Beschäftigten	20 %

c) Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter	1,5 l pro Woche = 100 %
Je Sitzplatz	15 % Punkte

*wobei die angegebene Anzahl von Gästebetten bei der Sitzplatzberechnung in Abzug gebracht wird.

d) Campingplatz	
Pro Standplatz bzw. Chalets	90 % Punkte

Bei den Gastronomiebetrieben wird bei Überschreiten des vorgeschriebenen Biomüllmindestvolumens die tatsächlich abgeführte Menge im Nachhinein im Jänner des Folgejahres in Rechnung gestellt.

Die Messung der Restmüllmenge erfolgt über ein Verwiegesystem.

Als Stichtage für die Übernahme der Meldedaten zur Berechnung der Mindestmüllmenge werden der 15. Jänner und 5. Juli festgesetzt. Änderungen der Personen und Objekte im Zeitraum zwischen den Stichtagen werden nicht berücksichtigt.

Vom Verwiegesystem ausgenommen bleibt die Entsorgung der Müllsäcke.

Jenen Entsorgungspflichtigen, welche unter die Müllsackentsorgung laut § 3 e) fallen, wird die errechnete Mindestmüllmenge in eine jährliche Sackanzahl umgerechnet.

Betriebe, welche nach ihrer Art Siedlungsabfälle erzeugen, ist es gestattet, die Abfuhr nach Bedarf mit dem von der Gemeinde beauftragten konzessionierten Abfuhrunternehmen zu vereinbaren und abzurechnen. Die Mindestrestmüllmengen unterliegen jedoch der gegenständlichen Müllabfuhrordnung und müssen im Anlassfall der Gemeinde Itter vom Müllerzeuger nachgewiesen werden.

§ 5 Entsorgung des Restmülls und der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle

Abfuhrhythmus, Verwendung, Lagerung und Reinigung der Müllgefäße

- 1) Die Behälter für Restmüll werden derzeit 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr entleert bzw. abgeholt. Sie werden von den Beauftragten der Müllabfuhr nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt und mit Behälteridentifizierung (Euro-Datenträger) zur Abfallverwiegung ausgestattet sind. Ausgenommen sind Müllsäcke, die von der Gemeinde ausgegeben wurden.
- 2) Die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle werden von der Gemeinde bzw. über ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen wöchentlich abgeführt. Sie werden nur dann entleert, wenn die Behältnisse dem § 4 Abs. 2 entsprechen. Die Entsorgung der 8-Liter-Maisstärkesäcke erfolgt nur dann, wenn diese ordnungsgemäß zugebunden sind.
- 3) Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadenersatz, wenn der Abfuhrplan nicht eingehalten werden kann.
- 4) Die Müllbehälter sind zwischen den Entleerungsterminen vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
 - b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können;
 - c) die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt;
 - d) keine erhebliche Störung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes sowie des Straßenverkehrs eintritt;
 - e) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können;
 - f) das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.
- 5) Die Abfuhrtage und -routen regelt der Abfuhrplan; dieser ist von der Gemeinde Itter zu erstellen und rechtzeitig ortsüblich kundzumachen.
- 6) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Eigentümer zu erfolgen.

§ 6 Festlegung des Systems der Entsorgung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann zu den Öffnungszeiten bei der Firma DAKA in Hopfgarten im Brixental abgegeben werden.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll am Recyclinghof abzugeben.

§ 7 Getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Wertstoffe)

- 1) Die **Altstoffe und Verpackungen** — Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien — dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen. In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden: Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.
- 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:** Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören: Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.
- 4) Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören: Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.
- 5) Altpapier und Kartonagen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Nicht zum Altpapier gehören: Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier.
- 6) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**
 - a) **Metallverpackungen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Metallverpackungen sind: Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc. Nicht zu den Metallverpackungen gehören: Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.
 - b) **Haushaltsschrott:** Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben. Zum Haushaltsschrott gehören: Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc. Nicht zum Haushaltsschrott gehören: Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.
- 7) **Elektroaltgeräte:** Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirme (TV- und Computerbildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
- 8) **Speisefette/-öle:** Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen.

- 9) **Alttextilien:** Alttextilien sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 8 Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) **organische Abfälle aus Privatgärten** wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, Schnittblumen und Topfpflanzen, etc.
- b) **organische Abfälle aus Haushalten** wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
- c) **organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe** sowie aus dem Handel
- d) **unbeschichtetes Papier**, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

- 2) **Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:** Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

- 3) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (§ 8 Abs. 1 lit. b, c und d) sind**, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (sogenannte Eigenkompostierer) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend den Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

- 4) Sogenannte „**Eigenkompostierer**“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (Meldepflicht).

Eine Gemeinschaftskompostierung mehrerer Haushalte ist möglich. In Mehrparteienhäusern darf dies nur einheitlich erfolgen.

- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sowie organische Abfälle aus Privatgärten sind am Bauhofgelände Itter (Alte Bundesstraße 28) abzugeben.

§ 9 Kontrollorgane

Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes und dieser Verordnung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu gewähren.

§ 10 Anzeigepflicht

Ein Wechsel des Grundstückeigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist sowohl der vorherige als auch der neue Eigentümer oder Verfügungsberechtigte verpflichtet.

§ 11 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes LGBl. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 32/2017, bestraft.

§ 12 Inkrafttreten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Itter tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 29.11.2016 außer Kraft.

Für die Gemeinde Itter

Der Bürgermeister:
Kahn Josef